

lichen Görres hineindringt, gewahrt er strahlende Schätze, der christlichen Nachwelt ein kostbar' Vermächtniß.

Daß wir das überaus reiche Erbe des ausgezeichneten Katholiken und Deutschen an der Hand der prachtvollen Briefsammlung nur in schwachen Umrissen verlautbart haben, — wer darf deswegen unser bescheidenes Mühen mit der Sprache des Tadel's entgelten?

Vieles zwar wüßten wir noch zu erzählen, was der geist- und thatenreiche Görres gelehrt und errungen, geschrieben und veranlaßt hat; aber sein ganz vollendetes Bild wird süß und erhaben fortleben in unserem Gedächtnisse, ohne daß wir ihm erst mittels der Buchstabenmenge das erwärmende Leben einzuhauchen brauchten.

Zu Anblicke dieses Bildes wurden einst die Mächtigen der Erde verwirrt und die Bedrängten aufgerichtet, die Glaubenslosen zu Schanden gemacht und die Zweifelnden belehrt, die Dünkelhaften niedergeworfen und die Zögenden erimuthigt, die Lügner entlarvt und die Wahrheitstreuen bewaffnet.

Möge Görres Wort und Görres Beispiel eine Leuchte sein für uns und für die späteren Geschlechter! A. G.

Anmerkung d. Red. Wegen Mangel an Raum wird der Schluß des Artikels: „Regierungsacte des ersten Bischofs von Linz“ im 4. Hefte erscheinen.

Pastoralfragen und Fälle.

Die Redaktion der th. pr. Quartalschrift eröffnet unter dieser Aufschrift eine neue von nun an in jedem Hefte wiederkehrende Rubrik, um den praktischen Bedürfnissen möglichst zu entsprechen.

1. (**Liturgisches.**) Darf nach eingebrachter Ernte die Botivmesse de SSma Trinitate in gratiarum actionem und

zwar im Ritus der missa votiva sollemnis cum Gloria et Credo et unica oratione gefeiert werden?

Nach der Anweisung der Spezialrubrik des Missales kann pro gratiarum actione entweder das Formular de SSma Trinitate, oder das de Spiritu sto, oder auch jenes de B. V. M. gewählt werden. Mag aber was immer für eines der genannten Formulare zum Zwecke der Dankagung gewählt werden — immer ist mit der betreffenden Botivkollekte auch die Oration „Deus, ejus misericordiae non est numerus et bonitatis infinitus est thesaurus“ sub una conclusione zu verbinden.

Was dann den Ritus betrifft, in welchem die fragliche Messfeier stattfinden darf, oder resp. soll, — ob im Ritus der missa votiva sollemnis oder aber in jenem der Privatbotivmesse, — so richtet sich dieser vorzüglich nach dem Umstande, ob nämlich die gratiarum actio, wo die Messfeier veranlaßt wird, als eine causa publica, oder aber nur als eine causa privata angesehen werden kann. Kann die gratiarum actio als eine causa publica betrachtet werden, wie die Dankagung ganzer kirchlicher Gemeinden am Erntefeste, so ist damit die Veranlassung zu einer missa votiva sollemnis gegeben; ist aber die gratiarum actio nur als eine causa privata anzusehen, wie die Dankagung eines oder mehrerer Gemeindeglieder (Pfarrkinder), so wird damit auch nur die Feier einer missa votiva privata motivirt. Die besondere Beschaffenheit des Anliegens, in welchem die Messfeier stattfindet, — seine mehr allgemeine oder private Natur — bildet nämlich das wesentlichste Merkmal der sollemnen und beziehungsweise der privaten Botivmessen, das „wesentlichste“, aber nicht das einzige Merkmal. Denn, was die sollemne Botivmesse insbesondere betrifft, so wird außer der allgemeinen Natur der Veranlassung ihrer Feier (der causa publica), auch noch die vorausgegangene ausdrückliche Anordnung, oder die erbetene und erlangte Erlaubniß des Ordinarius (Diözesanbischofes) erfordert. Denn dem Ordinarius steht es vor Allem zu, die Natur des Anliegens zu prüfen, und darnach zu beurtheilen, ob dasselbe ein Abweichen von der

Tagesmesse auch an den höheren Festen und Tagen des Kirchenjahres wegen der Feier einer solennen Botivmesse rechtfertigt oder nicht. Eine solche Anordnung oder Erlaubniß des Ordinarius darf jedoch nicht *per modum habitus* (*regulae*), etwa für ein jährlich wiederkehrendes Anliegen ein für allemal, sondern nur *per modum actus*, immer nur von Fall zu Fall gegeben werden. Eben deshalb muß auch die Anordnung einer solchen Botivmesse und resp. die Erlaubniß zu deren Feier in jedem einzelnen Falle abgewartet und beziehungsweise erbeten werden. Ist dann die Anordnung des Ordinarius erfolgt, oder dessen Erlaubniß zur Feier einer solennen Botivmesse erteilt, dann muß diese — und das ist ihr drittes Merkmal — auch mit der, unter den gegebenen Verhältnissen möglichen, äußeren Feierlichkeit, also, wenn ihre Feier wegen Abgang der Altardiener mit Assistenz nicht möglich ist, wenigstens mit Gesang und anderem festlichen Apparate, größerem Schmucke des Altares u. s. w. gefeiert werden.

Drei Merkmale bilden demnach den Charakter der solennen Botivmesse: 1) Die *externa solemnitas*, 2) eine *causa publica* (oder *res gravis*) und 3) die *indictio* oder *permissio* Ordinarii. Nur wenn ihr alle diese drei Merkmale zukommen, darf sie *ritu solenni*, also (unter der Voraussetzung, daß sie nicht in violetter Farbe zu feiern ist) mit Gloria und Credo und nur einer Oration, mit *Ite missa est* und dem letzten Evangelium nach dem heiligen Johannes, — und darf ferner (mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage I. Cl., des Aschermittwoches und der Tage der Charwoche und der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten) an allen anderen Festen und Tagen gefeiert werden. Wenn aber der Botivmesse auch nur Eines der angegebenen 3 Merkmale fehlt, dann kann sie auch nicht mehr als solenne, sondern muß als Privat-Botivmesse angesehen werden, deren Feier eben deshalb auch nur mehr im Ritus der Privatbotivmessen (ohne Gloria und Credo, mit wenigstens 3 Orationen, mit *Benedicamus Domino* und dem letzten Evangelium nach dem hl. Johannes) und ferner auch nur in *festis semiduplicibus*,

simplicibus et feriis per annum non privilegiatis) gestattet ist.¹⁾ Daraus ergibt sich nun von selbst die Antwort auf die eingangs gestellte allgemeine Frage:

Darf nach eingebrachter Ernte die *Votivmesse de SSma Trinitate in gratiarum actionem* und zwar im *Ritus der missa votiva solemnis cum Gloria et Credo et unica oratione* gefeiert werden?

„Ja!“ Wenn die *Danksagung* als öffentlicher Akt der ganzen Gemeinde stattfindet, wie am *Erntefeste*, wenn die Messe wenigstens als *missa cantata* (wenn auch ohne *Assistenz*, wo diese nicht möglich ist) gefeiert wird und wenn dazu die ausdrückliche Erlaubniß des *Ordinarius* erbeten und gegeben worden ist.

„Nein!“ wenn die Erlaubniß des *Ordinarius* nicht angefordert und gegeben worden ist. „Nein!“ wenn diese Erlaubniß wohl gegeben worden wäre, die Messe aber nicht als Amt gesungen werden könnte. Und wiederum „Nein!“ wenn die Messe mit *Assistenz* und Gesang und aller möglichen äußeren Feierlichkeit abgehalten würde, aber nicht *ex causa publica*, nicht als öffentlicher *Danksagungsakt* der ganzen Gemeinde, sondern nur *ex causa privata*, weil einzelne, oder auch mehrere *Pfarrfinder* miteinander „zur schuldigen *Danksagung* für die eingebrachten Feldfrüchte“ ein feierliches (und wäre es auch ein „dreispänniges“) Amt wollen halten lassen.

P. Ignaz Schüch.

2. (*Casus restitutionis*.) Medardus beichtet, daß er, da das Wildern auf ihn einen besonderen Reiz ausübe, öfters zur *Nachtszeit* gejagt und mehrere Stück Wildes erlegt, und sich angeeignet habe. Von dem *Beichtvater* befragt, was er damit

¹⁾ cf. Bouvry, *Expositio Rubricarum*, Tom. II. p. III. Sect. II. tit. IV. pag. 51; Gardellini *Commentar. in Instr. Clement.* §. 15. n. 4 ss. *Rubr. gen. Missal.* tit. VIII. n. 4. tit. XI. in fin. S. R. C. 28. Sept. 1675; 4. Sept. 1745; de Herdt, *Sacrae liturgiae praxis*, tom. I. p. I. Tit. 4. n. 26—29.